



Amtsgericht Achim

Beschluss

Terminbestimmung

12 K 6/25

16.09.2025

Im Wege der **Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

Freitag, 28.11.2025, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Obernstr. 75, 28832 Achim (Nebenstelle), Saal/Raum F.0.03, versteigert werden:

Die Grundstücke eingetragen im Grundbuch von

Ottersberg Blatt 1500

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Ottersberg	4	624	Gebäude- und Freifläche, Seering 29	494
5	Ottersberg	4	623/1	Gebäude- und Freifläche, Seering	73

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert insgesamt: 249.000,00 EUR

Verkehrswert Grundstück laufende Nr. 4 im Bestandsverzeichnis: 229.000,00 EUR

Verkehrswert Grundstück laufende Nr. 5 im Bestandsverzeichnis: 19.700,00 EUR

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus (eingeschossig, nicht unterkellert, Flachdach, Baujahr 1980, Öl-Zentralheizung ca. 2005, Wohnfläche rd. 127 qm, überdachte Terrasse) mit 2 Garagen (Fertigarage mit Stahlschwinger und Betonboden, Baujahr 1999 + 1980)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-achim.niedersachsen.de
